Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

Tübingen, 1911

Zweiter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

Visual Library

ist, daß das fragliche Grundstück tatsächlich für den Enteignungszweck überflüssig geworden, entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten das Ministerium des Innern, alle andern Fragen, die sich auf den Wiederkauf und Vorkauf beziehen, dagegen die bürgerlichen Gerichte.

7. Der Rechtszustand in den Fürstentümern. Im Fürstentum Lübeck gilt das Enteignungsgesetz vom 11. April 1899 [1]) und im Fürstentum Birkenfeld das Enteignungsgesetz vom gleichen Tage [2]). Beide Gesetze sind nicht nur unter sich, sondern auch mit dem oldenburgischen vom 21. April 1897 beinahe völlig gleichlautend. Enteignungsbehörde ist in Lübeck wie Birkenfeld die Regierung [3]).

Zweiter Abschnitt.

§ 59. **Auswärtige Angelegenheiten.** Wie früher gesagt ist, hat die Tätigkeit des oldenburgischen Staatswesens auf dem Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten durch die Reichsgründung eine wesentliche Einschränkung erfahren. Von der Organisation für die auswärtige Verwaltung ist ebenfalls schon gesprochen [4]). In diesem Zusammenhang braucht uns nur noch die Lehre von dem Abschluß internationaler Verträge zwischen Oldenburg und andern Staaten zu beschäftigen.

1. Bezüglich der Kompetenz Oldenburgs zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge entscheidet Art. 11 RV. Danach ist eine fortdauernde Befugnis vorhanden

a) in Angelegenheiten, in denen eine Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht. So könnte z. B. Oldenburg ein Konkordat mit dem Papste über die Rechtsstellung der katholischen Kirche auf seinem Staatsgebiet abschließen;

b) in Angelegenheiten, in denen zwar das Reich die Kompetenz zur Gesetzgebung besitzt, aber von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht oder doch bei der Regelung der betreffenden Angelegenheiten den Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung eine gewisse Autonomie überlassen hat.

Innerhalb dieses Rahmens sind auch die älteren Verträge Oldenburgs aus der Zeit vor der Reichsgründung als fortdauernd gültig anzusehen; alles Nähere über das Recht des deutschen Bundesstaats zum Abschluß internationaler Verträge gehört in das Reichsstaatsrecht [5]). Hier mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß auch, soweit ein Recht zum Vertragsschluß noch vorhanden ist, die Einzelstaaten für die völkerrechtliche Geltendmachung solcher Verträge auf die Intervention des Reiches angewiesen sind [6]).

1) GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 93 ff. 2) GBl. für Birk. Bd. 15 S. 181 ff.

3) In Birkenfeld kann für Enteignungen von geringem Umfang und Wert, wenn dieselben nur den Bezirk einer Gemeinde berühren, in der bezüglichen Verordnung auch der Bürgermeister als Enteignungsbehörde bestellt werden. Sonstige Abweichungen von der Ordnung der Dinge für Oldenburg finden sich nur bezüglich der Unternehmungen, für die eine Enteignung ohne Verordnung möglich ist. Deren zählt das lübische Gesetz in Art. 3 nur 5, das birkenfeldische nur 6 auf (Art. 3 daselbst). Beide Gesetze zählen im Gegensatz zu Oldenburg die Enteignung zu Schutzwerken unter diese Fälle.

4) Vgl. oben § 30 insbesondere S. 120 ff.

5) Vgl. Laband a. a. O. Bd. II S. 114 ff., 155 ff. Daselbst die Literatur.

6) Handelt es sich um Verträge mit andern Bundesstaaten, so gilt für streitige Ansprüche daraus Art. 76 Abs. 1 RV.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Was den Abschluß völkerrechtlicher Verträge seitens Oldenburgs anbetrifft, so gilt dafür Art. 6 StGG. Danach werden die Verträge von dem Großherzog als Staatsoberhaupt abgeschlossen, es bedarf aber nicht bloß zur staatsrechtlichen, sondern auch zur völkerrechtlichen Gültigkeit derselben in gewissen Fällen der Zustimmung des Landtags, wenn die Verträge nämlich

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtages von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können. Das Staatsoberhaupt ist also bei Staatsverträgen überall dort an die Genehmigung des Landtages gebunden, wo er für eine innerstaatliche Regierungshandlung diese Genehmigung brauchen würde. Letztere wäre nach Art. 3 StGG. aber auch dann erforderlich, wenn ein Bestandteil des Großherzogtums oder ein Recht des Staats oder des Staatsoberhaupts veräußert werden sollte, ja unter gewissen Voraussetzungen sogar bei Grenzberichtigungen [1]); ebenso würde es der Zustimmung des Landtags bedürfen, wenn der Großherzog etwa vertragsweise die Regierung eines andern deutschen Staates übernehmen wollte [2]).

b) Handels- und Schiffahrtsverträge, und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind [3]),

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen [4]).

Die Zustimmung des Landtags oder dessen Bestätigung muß spätestens vor der Ratifikation des Vertrages durch den Großherzog eingeholt werden.

3. Die Form der Staatsverträge wird durch die gewohnheitsrechtlichen Normen des Völkerrechts bestimmt. Greift der Staatsvertrag in die Sphäre der einheimischen Gesetzgebung ein, so muß er in der für Gesetze vorgeschriebenen Form publiziert werden, wobei eigentlich auch die Hinzufügung eines ausdrücklichen Befehls zur Befolgung durch die Behörden und Untertanen erforderlich wäre [5]).

Dritter Abschnitt.

§ 60. **Das Militärwesen.** In anderm Zusammenhang ist schon wiederholt darauf hingewiesen, daß für die staatsrechtlichen Verhältnisse auf militärischem Gebiete in Oldenburg nicht die Normen der RV., sondern des Kontingentsvertrages

1) Vgl. oben S. 18.

2) Vgl. Art. 15 StGG. und das oben S. 18 Gesagte.

3) Da das Zollwesen jetzt Reichssache, ebenso wie die Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See gemäß Art. 4 Ziffer 7, Art. 33—44 und Art. 54 und 55 RV., ist diese Bestimmung des Art. 6 StGG. heute im wesentlichen unpraktisch geworden.

4) Diese Kategorie des Art. 6 StGG. fällt in Wahrheit mit der unter a genannten zusammen, weil ohne Gesetz auch nicht nach innerem Staatsrecht einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegt werden könnten.

5) So geschieht es in der überwiegenden Mehrzahl der außerdeutschen Staaten; im Reiche hat sich freilich die laxe Praxis eingebürgert, daß der internationale Vertrag mit dem Ratifikationsvermerk im Reichsgesetzblatt einfach abgedruckt wird, sogar ohne Hinweis auf die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstages, vgl. Laband Bd. II S. 151. Die Bundesstaaten scheinen vielfach diesem Brauche zu folgen, siehe Walz S. 490 und Göz S. 227, in Oldenburg geschieht die Publikation in einem sogen. „Patent" unter Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung des Landtags soweit diese überhaupt notwendig war vgl. z. B. den Lotterievertrag Bd. 35 S. 766 Ges. für Old.

Landesbibliothek Oldenburg